

Deutsche Gesellschaft für Semiotik (DGS) e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Semiotik (DGS)“.
- (2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Ort der Verwaltung ist der erste Wohnsitz des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.

§ 2 Ziele

- (1) Die Gesellschaft hat das Ziel, semiotische Forschung und Lehre in Deutschland zu unterstützen und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Semiotik zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Semiotik,
 - b) die Förderung von Publikationen zur Semiotik,
 - c) die Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - d) die Vergabe von Stipendien an den semiotischen Nachwuchs,
 - e) die Vergabe eines Förderpreises an den semiotischen Nachwuchs.
- (3) Die Gesellschaft kann (ggf. in Kooperation mit anderen semiotisch ausgerichteten Gesellschaften im deutschsprachigen Raum) eine Zeitschrift zu ihrem publizistischen Organ bestimmen, wenn diese dazu geeignet ist, die Ziele der Gesellschaft zu verwirklichen. Über die Geeignetheit entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Details dieses Verfahrens können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Ziele.
- (5) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gemeinnützigen Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedsfähigkeit

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können werden:
 - a) volljährige natürliche Personen,
 - b) juristische Personen wie Firmen, Stiftungen, Vereine usw.
 - c) nicht rechtsfähige Vereinigungen des In- und Auslands wie wissenschaftliche Institute usw., die den Zielen der Gesellschaft nahestehen.
- (2) Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, üben die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten durch einen Repräsentanten oder eine Repräsentantin aus, der oder die dem Vorstand schriftlich zu benennen ist.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer auf dem Gebiet der Semiotik wissenschaftlich, künstlerisch oder praktisch tätig ist.

- (3) Fördermitglied kann werden, wer die Ziele der Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen will.
- (4) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder die von ihr verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, falls die jeweiligen Personen damit einverstanden sind.
- (5) In besonderen Fällen kann ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied der Gesellschaft den Mitgliedsbeitrag für eine andere natürliche oder juristische Person bzw. eine nicht rechtsfähige Vereinigung übernehmen (Patenmitgliedschaft), wenn dadurch die Verbreitung semiotischer Forschung, Lehre oder Praxis gefördert wird, und wenn das designierte Patenmitglied damit einverstanden ist. Das Patenmitglied hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin.
- (7) Die Mitgliedschaft besteht mit Bestätigung des Antrags durch den Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Wer Mitglied der Gesellschaft wird, erklärt dadurch seine Bereitschaft, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, über die mit den Aufgaben der Gesellschaft zusammenhängenden Vorgänge angemessen informiert zu werden.
- (3) Mitglieder werden primär im Interesse des Vereins und nicht zu eigenen Erwerbsinteressen tätig.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Aus sozialen Gründen (Arbeitslosigkeit, fortdauernde schwere Erkrankung o.ä.) kann ein Mitglied beim Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Die ruhende Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und beginnt zum nächsten Kalenderjahr. Sie befreit von den Mitgliedsbeiträgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet. Folgeanträge können nach Maßgabe der Beitragsordnung gestellt werden. Ohne Folgeantrag gelten die Bestimmungen nach § 7.
- (3) Für das laufende Jahr behält das Mitglied alle Rechte und Pflichten. Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied weiterhin ein Anrecht auf Information aus der Gesellschaft (Newsletter o.ä.), allerdings ruht der Bezug einer von der Gesellschaft als publizistisches Organ bestimmten Zeitschrift. Das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen ist ausgesetzt.
- (4) Personen mit ruhenden Mitgliedschaften sind nicht für Ämter innerhalb der Gesellschaft wählbar. Personen, die bereits Ämter ausüben und ihre Mitgliedschaft ruhen lassen wollen, müssen dieses Amt mit Einsetzen der ruhenden Mitgliedschaft abgeben.
- (5) Die ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit wieder in den ordentlichen Status umgewidmet werden. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt wieder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich (auch auf elektronischem Wege möglich) an den Vorstand zu richten und tritt zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres in Kraft.

- (3) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes oder mindestens des zehnten Teils der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft dazu geeignet ist, deren Ansehen zu schädigen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Beirats kann wegen der Verletzung seiner Pflichten auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der relativen Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn ihm nach seinem Bildungsgrad und seinen persönlichen Fähigkeiten ein Verschulden zur Last fällt bzw. wenn dringende Gründe vorliegen. Das auszuschließende Vorstands- oder Beiratsmitglied kann an dem Ausschlussverfahren nicht mitwirken und ist nicht stimmberechtigt.
- (5) Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung vor deren Beschluss eine Stellungnahme abzugeben.
- (6) In einfach gelagerten und leicht feststellbaren Fällen kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen. Dazu gehören
 - a) Fälle des Beitragsrückstands, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) fehlende Kontaktmöglichkeit (Änderung von Anschrift und Telefonnummer und E-Mail-Adresse und Nichterreichbarkeit über bekannte Homepages bzw. Online-Profile)
- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste bedarf der Zustimmung des Beirats.
- (8) Ehemalige Mitglieder der Gesellschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder die einzelnen Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und weitere Einkünfte

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Gesellschaft kann außerdem Aufnahmegebühren, zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens sowie Teilnahmegebühren für die von ihr zur Erlangung ihrer Ziele durchgeführten Veranstaltungen erheben.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeitstermine von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren sowie die Art und Weise der Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Sie werden in einer Beitragsordnung festgehalten. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Zur Finanzierung einer Zeitschrift, die die Gesellschaft zu ihrem publizistischen Organ bestimmt hat, können Mitgliedsbeiträge eingesetzt werden. Wenn die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, beziehen Mitglieder diese Zeitschrift als Teil ihrer Mitgliedschaft, ohne dass ihnen hierfür weitere Gebühren in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Förderungsbeiträge entgegenzunehmen.

§ 9 Die Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Abstimmungsverfahren

- (1) Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, dass diese Satzung in Einzelfällen eine andere Abstimmungsmehrheit vorsieht.
- (2) Zu jeder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben.
- (4) Wahlen erfolgen zunächst gleichzeitig in einem Wahlgang. Wird in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht, sind alle Kandidatinnen und Kandidaten gewählt. Andernfalls muss über jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden.
- (5) Die Abstimmung bei Wahlen kann alternativ hierzu geheim erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei einer geheimen Wahl ist eine Blockwahl unzulässig. Stattdessen muss dann mittels Stimmzettel über alle Kandidatinnen und Kandidaten einzeln abgestimmt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung: Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichts des ersten Vorsitzenden,
 - d) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts der Geschäftsführung und der Kassenprüfer/innen,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl des Vorstands und des Beirats,
 - g) Bestellung von zwei Kassenprüfer/inne/n für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - h) Entgegennahme und Erörterung des Haushaltsplans,
 - i) Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern,
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung,
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft,
 - l) Beschlussfassung über eventuelle Rahmenthemen für die Aktivitäten der Gesellschaft in der Zeitspanne bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung, Leitung und Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich (auch auf elektronischem Wege möglich) und mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal alle drei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirats oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft dies für notwendig halten.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannte gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse abgesandt worden ist.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder müssen in der Tagesordnung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt.
- (5) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss (relative Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen) der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der aktuellen Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin). Im Verhinderungsfall oder falls sich diese Person zur Wiederwahl stellen wird, übernimmt die Stellvertretung oder die Geschäftsführung den Vorsitz.
- (7) Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin sowie von allen Personen, die als Versammlungsleitung fungiert haben, zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Personen der Versammlungsleitung und des Protokollführers bzw. der Protokollführerin,
 - c) die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit,
 - d) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - e) die in der Versammlung festgestellte Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - h) bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und die Annahmeerklärung
 - i) bei Beschlüssen der genaue Wortlaut,
 - j) der Zeitpunkt des Endes der Versammlung.

§ 13 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Ist einem Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, kann es sein Stimmrecht durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand einem anwesenden Mitglied übertragen. Kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Online-Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen Chatroom abgehalten werden.
- (2) Die Versammlung findet dann nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt. Die Einladung zu der Online-Versammlung erfolgt per E-Mail. Sie enthält neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Vereinsmitglied sind, weiterzugeben und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Passwort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

- (4) Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt über ein geeignetes technisches Verfahren, das nachvollziehbar und unverfälschbar sein muss. Die Versammlung wird in Form eines Computer-Log-Files protokolliert. Dieses ist in Papierform von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und wird dem Protokoll der Versammlung beigelegt.

§ 15 Der Vorstand: Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied allein ist zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.
- (4) Für die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis sowie für die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Beirat kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.
- (5) Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand auszuarbeiten und vom Beirat mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen zu billigen.
- (6) Der Vorstand kann spezielle Aufgaben an besondere Ausschüsse delegieren.

§ 16 Wahl des Vorstands

- (1) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung aus der Menge der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (2) Die Wahl gilt im Allgemeinen für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist unbeschränkt wieder wählbar. Für die übrigen Vorstandsmitglieder ist die Wiederwahl in das bisherige Amt oder die Wahl in ein anderes Vorstandsamt nur zwei Mal hintereinander zulässig. Erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand ist seine erneute Wahl in den Vorstand möglich.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist innerhalb eines halben Jahres für den Rest seiner Amtszeit vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 17 Der Beirat: Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Der Beirat vertritt die in der Gesellschaft zusammengefassten Teilbereiche der Semiotik (Sektionen) und berät den Vorstand in allen fachlichen Fragen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft. Ein Teilbereich der Semiotik wird im Beirat durch höchstens drei Mitglieder vertreten. Der semiotische Nachwuchs soll, wenn möglich, in angemessener Weise im Beirat repräsentiert sein.
- (3) Über die Einrichtung, Zahl und Auflösung von Sektionen sowie über die turnusgemäße oder kommissarische Leitung von Sektionen wird in Beiratssitzungen auf Vorschlag des Vorstandes entschieden. Diese vorläufigen Entscheidungen des Beirats müssen den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden und bedürfen der Bestätigung spätestens durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Details dieses Verfahrens können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

- (4) Die Sitzungen des Beirats werden von dem oder der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand hat den Beirat einzuberufen, wenn ein Fünftel, jedoch mindestens drei Mitglieder des Beirats dies verlangen. Fristen und weitere Modalitäten der Ladung zur Beiratssitzung werden analog zur Mitgliederversammlung gestaltet.
- (5) Die Sitzungen des Beirats werden von dem oder der ersten Vorsitzenden der Gesellschaft oder einem von ihm/ihr zu bestimmenden Mitglied des Vorstands oder des Beirats geleitet.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt, aber nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht von Vorstandsmitgliedern, die auch Beiräte oder Beirätinnen sind, ruht in Beiratsversammlungen für die Dauer ihres Vorstandsamts.
- (7) Die Beiratssitzung ist analog zur Mitgliederversammlung zu protokollieren.

§ 18 Wahl des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden alle drei Jahre aus der Menge der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl gilt im Allgemeinen für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft eine Ersatzperson kommissarisch bestimmen. Die Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, über diesen Vorgang informiert zu werden.

§ 19 Aufwandsentschädigung für Amtsinhabende und Mitglieder

- (1) Den Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Gesellschaft, die vom Vorstand beauftragt wurden, kann Aufwand erstattet werden, der direkt mit ihrer Vorstandstätigkeit bzw. ihrem Auftrag in Zusammenhang steht.
- (2) Die Aufwendungen sind nur erstattungsfähig, soweit sie belegbar tatsächlich angefallen, für die Führung des übernommenen Amtes bzw. der übernommenen Aufgabe typischerweise erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.
- (3) Reisekosten, die im Rahmen der Ausübung eines Vorstandsamtes anfallen, können nur dann erstattet werden, wenn sie zwingend mit der Ausübung des Amtes verbunden sind.
- (4) In der Regel soll die Entstehung des Aufwands der Geschäftsführung oder dem/der ersten Vorsitzenden vorher angekündigt werden und der Aufwand spätestens sechs Monate nach dem Entstehungszeitpunkt geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen ist verwirkt, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Entstehung folgenden Geschäftsjahres geltend gemacht wird.
- (5) Personen, die vom Vorstand beauftragt wurden, um Aufträge auszuführen, die an sich die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele selbst erledigen müsste, können einen angemessenen Aufwandsersatz für ihre Tätigkeit erhalten. Der Aufwandsersatz darf 720,00 Euro/Jahr nicht übersteigen.
- (6) Arbeits- und Zeitaufwand dürfen für Vorstandsmitglieder nicht abgedeckt werden. Eine Vergütung von Vorstandsmitgliedern ist nicht vorgesehen.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidator/inn/en.

- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Anrede, Vorname, Name, Geschlecht, Titel, private und/oder dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, Eintrittsdatum. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Geschäftsführung gespeichert.
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer, ein Mitgliedstatus (auf Basis dieser Satzung zur Ermittlung der Beitragshöhe) und auf eigenen Wunsch eine oder mehrere Sektionen zugeordnet.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (5) Sofern die Gesellschaft eine Zeitschrift zu ihrem publizistischen Organ bestimmt hat, übermittelt sie zu deren Versand an die Mitglieder folgende Daten an einen Verlag: Anrede, Titel, Vorname, Name, vollständige Anschrift (zum Versand der Zeitschrift markiert). Das einzelne Mitglied kann der Übermittlung jederzeit gegenüber dem Vorstand widersprechen. Eine Zustellung der Zeitschrift ist in diesem Fall nicht möglich.
- (6) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder mit besonderer Funktion ausgehändigt, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Diese Personen werden auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (7) Macht ein Mitglied geltend, dass er oder sie die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (8) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine/ihre gespeicherten Daten und Berichtigung seiner/ihrer gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.09.2017 beschlossen.